



Beabsichtigte Planung:

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, statt eines „Mischgebietes“ ein „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen, um die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes im Plangebiet zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Brensbach, den 12.11.2021